

Leistungsbeschreibung

Für die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen der Stadt Senftenberg und Ortsteilen vom 01.01.2027 – 31.12.2030 1 Jahr + Optional 3 Jahre

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Leistungen umfassen die grundhafte und turnusmäßige Reinigung der Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen, Sickeranlagen und Stichleitungen im Stadtgebiet Senftenberg und in den Ortsteilen Brieske, Sedlitz, Großkoschen einschließlich Kleinkoschen, Niemtsch, Peickwitz und Hosena. Dabei entsprechen die im Leistungsverzeichnis erfassten Mengen einer zu erbringenden Jahresleistung.

Reinigung der Straßenabläufe der vorrangigen Straßen hat 1x halbjährlich zu erfolgen. Reinigung der übrigen Straßenentwässerungseinrichtungen erfolgt 1x jährlich und ggf. nach Aufforderung.

Das Stadtgebiet Senftenberg ist in einzelne Reinigungsabschnitte aufgeteilt, welche je nach Beauftragung abzarbeiten sind und dann abschnittsweise abgerechnet werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass nur Entwässerungseinrichtungen zu reinigen sind, wo klar erkennbar ist, dass nur öffentliche Flächen entwässert werden.

Entwässerungseinrichtungen an Grundstücksgrenzen, welche Regenwasser von den Grundstücken ableiten gehören nicht dazu!

Die Erfassung der gereinigten Entwässerungseinrichtungen zum Nachweis für die Abrechnung hat gemäß den übergebenen Erfassungsbögen so zu erfolgen, dass bei stichpunktartigen Kontrollen bestimmte Straßenabläufe, Rinnen und/oder Schächte gezielt angefahren werden können. Ist dies in den Erfassungsbögen nicht zweifelsfrei beschreibbar, dann ist eine Skizze beizufügen!

Durch den Auftraggeber können einzelne Positionen der Leistungsbeschreibung in größerem, andere in geringerem Umfang oder gar nicht abgerufen werden. Hieraus kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Änderung der Einheitspreise ableiten.

2. Ausrüstung und Personal

Die technische und maschinelle Ausrüstung des Auftragnehmers muss bei der Ausführung der Leistungen sicherstellen, dass die Arbeiten sach- und fach- und termingerecht abgewickelt werden können.

3. Verkehrssicherung

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (Vwv – StVO) sowie der „Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) sind zu beachten.

Die bei der Anlieferung des Materials und der Geräte sowie bei der Ausführung der Leistungen anfallenden Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des

Verkehrs auszuführen. Unmittelbare Behinderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Fahrbahneinengungen und damit verbundene Sicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vorzunehmen.

Sämtliche Arbeitskräfte müssen entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 (6, IV) StVO Warnkleidung gemäß DIN EN 471 tragen, sofern sie auch nur vorübergehend im Verkehrsraum tätig sind.

Arbeitsfahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 („Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“) tragen. Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gem. § 52 (4) StVZO) besitzen. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind 2 Kennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.

Fahrzeuge, die die Arbeiten im Altstadtkern durchführen, dürfen ein Gesamtgewicht von 13 t nicht überschreiten.

Im Übrigen obliegen die Maßnahmen zum Schutz des an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Personals allein dem Auftragnehmer.

4. Reinigung von Straßenabläufen, Entwässerungsrinnen, Sickeranlagen und Stichleitungen

Die Reinigung der Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen und Sickeranlagen (Anlage 1) erfolgt gemäß Reinigungsplan entsprechend einem vorgegebenen regelmäßigen Turnus. Darüber hinaus sind zusätzliche Reinigungseinsätze zur Beseitigung von Verstopfungen und Havarien auf Anweisung durch den Auftraggeber durchzuführen.

Für die Reinigung der Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen, Sickeranlagen und Stichleitungen sollen kombinierte Saug-Spülfahrzeuge mit Wasserrückgewinnung zur Anwendung kommen.

Für die Reinigung der Stichleitungen zum Niederschlagswasserkanal ist mit einer durchschnittlichen Leitungslänge von 4 bis 6 m zu rechnen.

Die turnusmäßige Reinigung beinhaltet den An- und Abtransport aller Geräte, Maschinen und des Personals zur Einsatzstelle. Die dafür anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet. Bei zusätzlich beauftragte Reinigungseinsätzen sind An- und Abfahrt separat abzurechnen.

Das notwendige Spülwasser für die Durchführung der Arbeiten sowie die Entsorgung von Saug- und Spülgut sind jeweils zum Nachweis abzurechnen.

Werden durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Arbeiten Schäden an den bestehenden Entwässerungseinrichtungen festgestellt, so sind diese dem Auftraggeber umgehend anzuzeigen. Der Auftraggeber hat über die Fortführung der Reinigungsarbeiten zu entscheiden.

Teilweise kann es erforderlich sein, Lage, Art und Umfang nicht erfasster, zusätzlicher Entwässerungsanlagen zu dokumentieren, um diese in den Reinigungszyklus aufzunehmen. Der für die Erfassung erforderliche Aufwand wird nicht gesondert vergütet.

5. Einsatz in Havariefällen und bei besonderen Witterungsbedingungen

Bei Havarien an abwassertechnischen Leitungssystemen (Verstopfungen) bezieht sich der Leistungsumfang auf die unmittelbare Beseitigung der Verstopfung bis zum ordnungsgemäßen Ablauf.

Bei besonderen Witterungsbedingungen (z.B. starke Regenfälle) wird der Auftragnehmer zur Beseitigung von Überschwemmungen und Schlammansammlungen im Straßenbereich herangezogen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens **1 Stunde** nach Auftragserteilung mit den Arbeiten zur Havariebeseitigung zu beginnen.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Positionen 1.2., 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2 und 8.2.

6. Schlammmeimer

Sollte während der Reinigung der Straßenabläufe der Verlust von Schlammmeimern festgestellt werden, so ist dies dem Auftraggeber entsprechend anzuzeigen.

Der entsprechende Ersatz bzw. die Änderung wird durch den Auftraggeber separat beauftragt.

7. Turnus für regelmäßige Reinigungseinsätze

Vorrangig: 2x jährlich bzw. 1x halbjährlich

Abschnitte: 1x jährlich

Ortsteile: 1x jährlich

8. Dokumentation/ Abrechnung der Reinigungsleistungen

Die Erfassung der durchgeführten Reinigungsleistungen erfolgt durch den Auftragnehmer auf vorgegebenen Formularen des Auftraggebers. Diese bilden die Grundlage für die Abrechnung der durchgeführten Arbeiten und sind jeweils monatlich, wenn nicht möglich spätestens nach Fertigstellung eines Abschnittes digital an den Auftraggeber zu übergeben.

9. Leistungsverzeichnis

Den Vergabeunterlagen ist ein Leistungsverzeichnis als Excel-Datei beigelegt, dieses ist elektronisch auszufüllen. Die Leistungsabfrage ist je Einheitspreis pro Stück bzw. pro Meter und pro Kubikmeter bzw. pro Tonne in den gelb hinterlegten Zellen einzutragen, die Gesamtsummen ergeben sich automatisch.

10. Preisanpassungen

Im Leistungsverzeichnis ist im unteren Abschnitt anzugeben, mit welchem Lohnkostenanteil (LKA) die Preise kalkuliert sind und ob der AN tariflich gebunden ist. Wenn der AN einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag unterliegt, kann eine jährliche Anpassung der Preise ab 01.01.2028 erfolgen, wenn sich deren Lohn-, Gehalts- und Rahmentarif sowie deren gesetzlich vorgeschriebene Abgaben erhöhen. Das schließt auch Abgaben gemäß BbgVergG ein. Grundlage sind Änderungen ab 01.01.2028. Für Bieter ohne Tarifbindung kann eine Anpassung nur bei Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben erfolgen. Andere Veränderungen werden nicht in die Preisgleitklausel einbezogen.

Preisänderungen werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{LKA (in v. H.)} \times \text{Änderungssatz (in v. H.)}}{100}$$

Sollte durch den AN die Preisanpassung gewünscht werden, ist diese durch ihn bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres beim AG zu beantragen. Dem Antrag müssen die Änderungsnachweise im Lohnbereich beigelegt werden.

11. Hinterlegung der Urkalkulation

Die Bieter haben mit der voraussichtlichen Auftragserteilung die Grundlage der Preisermittlung (Urkalkulation) zu hinterlegen. Sie werden vor Auftragserteilung zur Abgabe der Urkalkulation aufgefordert.

Senftenberg, den 04.05.2026